

Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Zahnmedizin

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), und § 4 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Mai 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 31. Mai 2022 erteilt.

Inhalt

- § 1 Regelungsgegenstand
 - § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, Studienbeginn
 - § 3 Ziel, Inhalt und Umfang des Studiums, Regelstudienzeit
 - § 4 Studienabschnitte und Unterrichtsveranstaltungen
 - § 5 Teilnahmevoraussetzungen für die praktischen Unterrichtsveranstaltungen
 - § 6 Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen; Wahlfächer
 - § 7 Arten von Erfolgskontrollen
 - § 8 Online-Prüfungen
 - § 9 Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen
 - § 10 Bewertung von Erfolgskontrollen
 - § 11 Bestehen von Erfolgskontrollen
 - § 12 Wiederholung von Erfolgskontrollen
 - § 13 Rücktritt von Erfolgskontrollen
 - § 14 Täuschung und Ordnungsverstoß
 - § 15 Nachteilsausgleich
 - § 16 Schutzbestimmungen
 - § 17 Wiederholung von Unterrichtsveranstaltungen
 - § 18 Rücktritt und Versäumnis von Unterrichtsveranstaltungen
 - § 19 Erteilung der Leistungsnachweise
 - § 20 Studiendekan/Studiendekanin
 - § 21 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
 - § 22 Studienfachberatung
 - § 23 Zwischenprüfung
 - § 24 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten
 - § 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- Anlage 1 Studienplan
- Anlage 2 Zulassungsvoraussetzungen für die praktischen Unterrichtsveranstaltungen
- Anlage 3 Erfolgskontrollen und Wiederholungsmöglichkeiten im Falle ihres Nichtbestehens
- Anlage 4 Vergabe der Plätze in den praktischen Unterrichtsveranstaltungen im Wege des Losverfahrens

§ 1 Regelungsgegenstand

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Studiengang Zahnmedizin der Albert-Ludwigs-Universität.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, Studienbeginn

- (1) Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität sowie in der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin geregelt.
- (2) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3 Ziel, Inhalt und Umfang des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Ziel des Studiums der Zahnmedizin ist gemäß § 1 ZApprO die wissenschaftliche und praktische Ausbildung zum Zahnarzt/zur Zahnärztin, der/die zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt ist. Auf wissenschaftlicher Basis werden grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern vermittelt, die für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Das Studium vermittelt die Grundzüge evidenzbasierter Verfahren der Zahnmedizin und der Medizin und beinhaltet Gesichtspunkte zahnärztlicher Gesprächsführung und zahnärztlicher Qualitätssicherung. Es fördert außerdem die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Zahnärzten/Zahnärztinnen und mit Ärzten/Ärztinnen sowie mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.
- (2) Die zahnärztliche Ausbildung umfasst gemäß § 2 Absatz 2 ZApprO:
 1. ein Studium der Zahnmedizin an einer Universität in einem Umfang von 5.000 Stunden und mit einer Dauer von fünf Jahren,
 2. eine Ausbildung in Erster Hilfe,
 3. einen Pflegedienst von einem Monat,
 4. eine Famulatur von vier Wochen und
 5. die Zahnärztliche Prüfung, bestehend aus dem Ersten Abschnitt, dem Zweiten Abschnitt und dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.
- (3) Der Inhalt des Studiums der Zahnmedizin richtet sich insbesondere nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 12 ZApprO sowie den zugehörigen Anlagen.
- (4) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Zahnmedizin einschließlich der Prüfungszeit für die Zahnärztliche Prüfung beträgt gemäß § 2 Absatz 3 ZApprO elf Semester.

§ 4 Studienabschnitte und Unterrichtsveranstaltungen

- (1) Das Studium der Zahnmedizin gliedert sich in drei Studienabschnitte. Der Erste Studienabschnitt umfasst vier Fachsemester (§ 28 ZApprO), der Zweite Studienabschnitt umfasst zwei Fachsemester (§ 42 ZApprO) und der Dritte Studienabschnitt umfasst vier Fachsemester (§ 58 ZApprO).
- (2) Die Verteilung der Studieninhalte auf die einzelnen Studienabschnitte ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4 der ZApprO und ist in Anlage 1 dieser Studienordnung näher geregelt.
- (3) Zur Vermittlung der Studieninhalte werden insbesondere folgende Unterrichtsveranstaltungen und Unterrichtsformen angeboten:
 1. Vorlesungen im Sinne von § 6 ZApprO,
 2. praktische Übungen (praktische Unterrichtsveranstaltungen) im Sinne von § 7 ZApprO, dazu zählen
 - a) Praktika,
 - b) Kurse (praktische Unterrichtsveranstaltungen mit Patientenkontakt),
 3. Seminare im Sinne von § 8 ZApprO.

Vorlesungen können auch in digitaler Form durchgeführt werden. Praktische Unterrichtsveranstaltungen und Seminare können durch digitale Lehrformate begleitet werden.

(4) Die Unterrichtsveranstaltungen sind von ihrer zeitlichen Abfolge und ihrem Umfang her im Studienplan in Anlage 1 dieser Studienordnung so koordiniert, dass der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung am Ende des vierten Fachsemesters, der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung am Ende des sechsten Fachsemesters und der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung am Ende des zehnten Fachsemesters absolviert werden kann.

(5) Vorbehaltlich abweichender Regelungen des Studiendekanats oder für eine einzelne Unterrichtsveranstaltung in der betreffenden Kursordnung ist mit der erstmaligen Anmeldung zu einer Unterrichtsveranstaltung die Anmeldung zu der oder den zugehörigen Erfolgskontrollen verbunden.

§ 5 Teilnahmevoraussetzungen für die praktischen Unterrichtsveranstaltungen

(1) An den praktischen Unterrichtsveranstaltungen darf nur teilnehmen, wer

1. im Studiengang Zahnmedizin an der Albert-Ludwigs-Universität eingeschrieben ist,
2. gegebenenfalls die in Anlage 2 dieser Studienordnung für einzelne Unterrichtsveranstaltungen vorgeschriebenen besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und
3. sich innerhalb des vom Studiendekanat angegebenen Anmeldezeitraums ordnungsgemäß für die betreffende Unterrichtsveranstaltung angemeldet hat.

Sofern gemäß Anlage 2 dieser Studienordnung für eine praktische Unterrichtsveranstaltung eine Aufnahmeprüfung vorgesehen ist, werden Anforderungen, Form und Verfahren der Aufnahmeprüfung von dem Leiter/der Leiterin der betreffenden Unterrichtsveranstaltung festgelegt und den Studierenden spätestens zum Ende des der Durchführung der Unterrichtsveranstaltung vorangehenden Semesters durch das zuständige Institut beziehungsweise die zuständige Klinik oder Abteilung in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2) Zusätzliche Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Unterrichtsveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts ist, dass der/die Studierende den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bestanden hat. Zusätzliche Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Unterrichtsveranstaltungen des Dritten Studienabschnitts ist, dass der/die Studierende den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bestanden hat.

(3) Liegen für eine praktische Unterrichtsveranstaltung mehr Anmeldungen vor, als Plätze vorhanden sind, werden die Plätze in einem Losverfahren vergeben. Die Voraussetzungen und die Durchführung des Losverfahrens sind in Anlage 4 dieser Studienordnung geregelt.

(4) Sind für eine praktische Unterrichtsveranstaltung beim ersten Unterrichtstermin noch nicht alle Plätze vergeben, werden die freien Plätze von dem Leiter/der Leiterin der betreffenden Unterrichtsveranstaltung an die in diesem Termin anwesenden Studierenden vergeben, die zwar die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie gegebenenfalls gemäß Absatz 2 erfüllen, sich jedoch nicht fristgemäß für die Unterrichtsveranstaltung angemeldet haben. Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen die Zahl der noch freien Plätze, werden diese Plätze unter den Bewerbern/Bewerberinnen gemäß Satz 1 ausgelost.

§ 6 Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen; Wahlfächer

(1) Die Studierenden haben vorbehaltlich der Regelungen in Satz 2 bis 4 an allen in Anlage 3 dieser Studienordnung aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen erfolgreich und regelmäßig teilzunehmen. An den in Anlage 3 dieser Studienordnung entsprechend gekennzeichneten Unterrichtsveranstaltungen ist eine regelmäßige Teilnahme nicht erforderlich. Das fakultative Wahlfach kann bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung absolviert werden. Im Falle der erfolgreichen und regelmäßigen Teilnahme an der im Rahmen des fakultativen Wahlfachs belegten Unterrichtsveranstaltung werden die darin erbrachten Leistungen benotet; die Note wird in das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Anlage 16 der ZApprO) aufgenommen. Das verpflichtende Wahlfach ist bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung zu absolvieren. Die in der im Rahmen des verpflichtenden Wahlfachs belegten Unterrichtsveranstaltung erbrachten Leistungen werden benotet; die Note wird in das Zeugnis über den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Anlage 18 der ZApprO) aufgenommen. Die Unterrichtsveranstaltungen für das fakultative Wahlfach und das verpflichtende Wahlfach können aus dem von dem Studiendekanat/der Studiendekanin hierfür festgelegten Lehrangebot frei gewählt werden.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen wird durch die Erfolgskontrollen festgestellt. Erfolgskontrollen können auch aus mehreren Teilleistungen bestehen. Eine Erfolgskontrolle kann sich auf eine oder auf mehrere Unterrichtsveranstaltungen beziehen.

(3) Die Erfolgskontrollen und die zugehörigen Wiederholungsmöglichkeiten sind in Anlage 3 dieser Studienordnung geregelt. Die Einzelheiten zur Ausgestaltung der Erfolgskontrollen werden von dem Leiter/der Leiterin der betreffenden Unterrichtsveranstaltung festgelegt und den Studierenden in der zugehörigen Kursordnung spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters bekanntgegeben.

(4) Die regelmäßige Teilnahme an einer Unterrichtsveranstaltung ist gegeben, wenn der/die Studierende mindestens 85 Prozent der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Die regelmäßige Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen wird von dem/der jeweiligen Leiter/Leiterin der Unterrichtsveranstaltung festgestellt. Die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme kann bei Kursen und Praktika des Zweiten und Dritten Studienabschnitts auch die Absolvierung von Famulaturen, Diensten und Assistenzen umfassen; die Einzelheiten sind in der jeweiligen Kursordnung geregelt.

(5) Hat ein Studierender/eine Studierende an einer Unterrichtsveranstaltung, bei der dies gemäß Absatz 1 erforderlich ist, nicht erfolgreich oder aus von dem/der Studierenden zu vertretenden Gründen nicht regelmäßig teilgenommen, so ist die betreffende Unterrichtsveranstaltung nicht bestanden.

§ 7 Arten von Erfolgskontrollen

(1) Die Erfolgskontrollen werden entweder mündlich, schriftlich oder praktisch oder als Kombination dieser Prüfungsformen durchgeführt. Form, Dauer und Umfang der Erfolgskontrolle und bei aus mehreren Teilleistungen bestehenden Erfolgskontrollen auch die Gewichtung der einzelnen Teilleistungen bei der Bewertung sind in der jeweiligen Kursordnung festzulegen und den Studierenden rechtzeitig vor Beginn der betreffenden Unterrichtsveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Schriftliche Erfolgskontrollen können auch rechnergestützt durchgeführt werden. Den Studierenden wird ausreichend Gelegenheit gegeben, sich vorher mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(3) Schriftliche Erfolgskontrollen in Form von Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) können insbesondere auch in der Form zu erbringen sein, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen auf den Lehrstoff der zugehörigen Unterrichtsveranstaltung abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Vor der Festlegung des Prüfungsergebnisses sind die Prüfungsaufgaben von den Prüfern/Prüferinnen darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Satzes 2, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. Bei der Bewertung der Klausur ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Klausuren im Antwortwahlverfahren sind bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl erreicht hat. Klausuren im Antwortwahlverfahren sind auch dann bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl erreicht hat und die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen derjenigen Prüflinge unterschreitet, die an der betreffenden Klausur teilgenommen haben; dies gilt nicht für die Erfolgskontrollen im Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie I und im Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie II.

(4) Wird eine Erfolgskontrolle als Kombination der in Absatz 1 Satz 1 genannten Prüfungsformen durchgeführt, so ist sie nur dann bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsteile bestanden sind.

(5) Mündliche Erfolgskontrollen in Form von mündlichen Prüfungen (Prüfungsgespräche) werden in der Regel von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen mit mehr als vier Prüflingen sind als Kollegialprüfungen von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen durchzuführen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin beziehungsweise den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 8 Online-Prüfungen

(1) Erfolgskontrollen können auch in Form von Online-Prüfungen erbracht werden. Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden. Online-Prüfungen in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Bei Online-Prüfungen sind die Vorgaben des § 9 einzuhalten.

(2) Soll eine Erfolgskontrolle als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

(3) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 10 zulässig.

(4) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität – als solche gelten auch die Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Freiburg – aufhalten.

(5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über

1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 6 und 7 sowie Absatz 10 Satz 2,
4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(6) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(8) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(9) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb

des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des/der Studierenden an einem Prüfungsort außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt wird.

(10) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen; soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin von dem Studiendekan/der Studiendekanin bestimmt. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(11) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

§ 9 Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 8 Absatz 6 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 8 Absatz 7.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. § 7 Absatz 5 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 10 Bewertung der Erfolgskontrollen

(1) Die Erfolgskontrollen sind von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten oder zu benoten. Die Erfolgskontrollen zum fakultativen Wahlfach und zum verpflichtenden Wahlfach sind zu benoten.

(2) Für die Benotung der Erfolgskontrollen sind die folgenden Noten zu verwenden:

- | | | | | |
|---|---|-------------------|---|---|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3.

(3) Die Note lautet:

- | | | | |
|---------------------|-------------|---|-------------------|
| bei einem Wert von | 1,0 bis 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Wert von | 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| bei einem Wert von | 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Wert von | 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend |
| bei einem Wert über | 4,0 | = | nicht ausreichend |

(4) Wird eine Erfolgskontrolle von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet, so errechnet sich die Note als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Bestehen von Erfolgskontrollen

Eine Erfolgskontrolle ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet ist.

§ 12 Wiederholung von Erfolgskontrollen

(1) Erfolgskontrollen können im Falle ihres Nichtbestehens mindestens einmal wiederholt werden. In Anlage 3 dieser Studienordnung ist geregelt, ob die Erfolgskontrolle oder Teile der Erfolgskontrolle einzeln wiederholbar sind oder ob bei Nichtbestehen einer Erfolgskontrolle oder von Teilen einer Erfolgskontrolle die Unterrichtsveranstaltung insgesamt wiederholt werden muss oder wiederholt werden darf. In Anlage 3 dieser Studienordnung kann festgelegt werden, dass die Wiederholung einer Erfolgskontrolle innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen muss.

(2) In Anlage 3 dieser Studienordnung kann festgelegt werden, dass die Wiederholung einer Erfolgskontrolle in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Prüfungsform durchgeführt werden kann.

(3) Das endgültige Nichtbestehen einer Erfolgskontrolle führt zum endgültigen Nichtbestehen der betreffenden Unterrichtsveranstaltung.

(4) Bestandene Erfolgskontrollen können nicht wiederholt werden.

§ 13 Rücktritt von Erfolgskontrollen

Kann ein Studierender/eine Studierende an einer Erfolgskontrolle nicht teilnehmen, so hat er/sie die Gründe dafür dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt von der Erfolgskontrolle ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Bei Rücktritt wegen Krankheit hat der/die Studierende unverzüglich ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein Attest eines/einer durch den Studiendekan/die Studiendekanin benannten Arztes/Ärztin vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Werden die Gründe nicht anerkannt, gilt die Erfolgskontrolle als nicht bestanden. Wird durch die Genehmigung eines Rücktritts im Einzelfall eine in Anlage 3 dieser Studienordnung festgelegte Wiederholungsfrist überschritten, so wird kurzfristig ein Termin für eine letzte mündliche oder schriftliche Nachprüfung festgesetzt.

§ 14 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der/die Studierende, das Ergebnis einer Erfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Erfolgskontrolle mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Erfolgskontrollen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins, kann er sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Erfolgskontrolle mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder 2 kann der Studiendekan/die Studiendekanin den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Erfolgskontrollen ausschließen.

§ 15 Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Erfolgskontrollen erschweren, kann der Studiendekan/die Studiendekanin auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Erfolgskontrolle gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Erfolgskontrollen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Studiendekans/der Studiendekanin nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Unterrichtsveranstaltung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

§ 16 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studienordnung.

(2) Auf Antrag sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Studiendekan/der Studiendekanin unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Studiendekan/die Studiendekanin hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(4) Studierende, die ein Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige gemäß Absatz 3 zu versorgen haben, können sich, sofern deren besondere Bedürfnisse dies erfordern, auch von der betreffenden Erst- oder Wiederholungsprüfung für eine Erfolgskontrolle wieder abmelden. Der Antrag auf Abmeldung ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung zum

festgesetzten Termin entgegenstehen, und unter Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung bei dem Studiendekan/der Studiendekanin zu stellen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gilt § 14 entsprechend. Der Studiendekan/Die Studiendekanin ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner/ihrer Entscheidung zu verlangen. Die Entscheidung, ob die besonderen Bedürfnisse die Abmeldung erfordern, trifft der Studiendekan/die Studiendekanin. Wird der Antrag auf Abmeldung abgelehnt und legt der/die Studierende die betreffende Prüfung nicht ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Anmeldung und bei der Abmeldung von einer Erstprüfung auch eine eventuell bereits erteilte Zulassung als nicht erfolgt.

(5) Würde ein Studierender/eine Studierende einen festgesetzten Prüfungstermin aufgrund der besonderen Bedürfnisse eines zu betreuenden Kindes oder eines/einer pflegedürftigen Angehörigen gemäß Absatz 3 versäumen, kann er/sie beantragen, dass er/sie die betreffende Erfolgskontrolle zu einem anderen Zeitpunkt ablegen darf; im Falle eines genehmigten Rücktritts kann der Antrag auch nach dem festgesetzten Prüfungstermin gestellt werden. Mit dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Studiendekan/die Studiendekanin im Benehmen mit dem Prüfer/der Prüferin, hierbei sind der erforderliche Aufwand auf Seiten des Prüfers/der Prüferin und des Studiendekanats sowie der zeitliche Vorteil für den Studierenden/die Studierende, die versäumte Prüfung vor dem nächsten für alle Studierenden festgesetzten Prüfungstermin absolvieren zu dürfen, zu berücksichtigen. § 13 bleibt unberührt.

§ 17 Wiederholung von Unterrichtsveranstaltungen

(1) Unterrichtsveranstaltungen können jeweils höchstens einmal zum studienorganisatorisch nächstmöglichen Termin wiederholt werden, wenn sie wegen Nichterfüllung der Teilnahmepflicht aus von dem/der Studierenden zu vertretenden Gründen nicht bestanden sind oder wenn dies gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 in den in Anlage 3 dieser Studienordnung aufgeführten Fällen wegen Nichtbestehens der zugehörigen Erfolgskontrollen notwendig oder zulässig ist.

(2) Die erfolglose Wiederholung einer nicht bestandenem Unterrichtsveranstaltung führt zum endgültigen Nichtbestehen der betreffenden Unterrichtsveranstaltung.

§ 18 Rücktritt und Versäumnis von Unterrichtsveranstaltungen

(1) Kann ein Studierender/eine Studierende aus wichtigen Gründen in einer praktischen Unterrichtsveranstaltung, zu der er/sie angemeldet ist, seinen/ihren Platz nicht in Anspruch nehmen oder ist er/sie nach Beginn der Unterrichtsveranstaltung aus wichtigen Gründen an der weiteren Teilnahme oder am Besuch von Unterrichtsstunden in dem gemäß § 6 Absatz 4 erforderlichen Umfang gehindert, so hat er/sie dies bei dem Leiter/der Leiterin der betreffenden Unterrichtsveranstaltung unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich geltend und glaubhaft zu machen; § 13 Satz 3 gilt entsprechend. Der Leiter/Die Leiterin der Unterrichtsveranstaltung entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Bei Anerkennung der Gründe entscheidet der Leiter/die Leiterin der Unterrichtsveranstaltung darüber, ob die Unterrichtsveranstaltung insgesamt zu einem späteren Termin absolviert werden muss oder ob einzelne Unterrichtsstunden beziehungsweise die zugehörigen Erfolgskontrollen nachgeholt werden können. Bei Nichtanerkennung der Gründe beziehungsweise unentschuldigtem Fernbleiben gilt die Unterrichtsveranstaltung als nicht bestanden.

(2) Nimmt ein Studierender/eine Studierende ohne rechtzeitige, begründete Entschuldigung nicht an der Einteilung zu einer praktischen Unterrichtsveranstaltung oder am ersten Unterrichtstermin teil, so verliert er/sie den Anspruch auf einen Platz.

§ 19 Erteilung der Leistungsnachweise

Voraussetzung für die Erteilung einer Bescheinigung nach Anlage 5 beziehungsweise nach Anlage 6 bis 8 der ZApprO (Leistungsnachweis) über die erfolgreiche beziehungsweise die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an den in Anlage 1 bis 4 und 9 der ZApprO genannten Unterrichtsveranstaltungen ist, dass der/die Studierende die Erfolgskontrollen der betreffenden Unterrichtsveranstaltungen bestanden und soweit vorgeschrieben an den Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat. Bezieht sich ein Leistungsnachweis auf mehrere Unterrichtsveranstaltungen, wird er erst erteilt, wenn die Erfolgskontrollen zu allen diesen Unterrichtsveranstaltungen bestanden sind und an den Unterrichtsveranstaltungen, soweit dies vorgeschrieben ist, regelmäßig teilgenommen wurde.

§ 20 Studiendekan/Studiendekanin

Für die Organisation der Erfolgskontrollen sowie für die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Studiendekan/die Studiendekanin zuständig. Der Studiendekan/Die Studiendekanin wird bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben durch das Studiendekanat unterstützt. Der Studiendekan/Die Studiendekanin achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studienordnung eingehalten werden. Der Studiendekan/Die Studiendekanin hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 21 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsbefugt sind und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungsbefugt sind Hochschul-lehrer/Hochschullehrerinnen, entpflichtete Professoren/Professorinnen, im Ruhestand befindliche Profes-soren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Profes-soren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen, Personal mit Aufgaben am Universitätsklinikum gemäß § 53 Landeshochschulgesetz sowie Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Albert-Ludwigs-Universität, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde; prüfungsbefugt sind au-ßerdem Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Lehrbeauftragte der Albert-Ludwigs-Universität. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen ersten berufsqualifi-zierenden Abschluss in dem Fach erworben haben, zu dem das jeweilige Prüfungsgebiet gehört, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Prüfer/Prüferin einer Erfolgskontrolle ist vorbehaltlich des Absatzes 1 in der Regel der Leiter/die Lei-terin derjenigen Unterrichtsveranstaltung, der die betreffende Erfolgskontrolle zugeordnet ist. Der Lei-ter/Die Leiterin der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung oder der Studiendekan/die Studiendekanin kann auch eine oder mehrere andere prüfungsbefugte Personen als Prüfer/Prüferinnen bestimmen. Die Kursordnungen können hierzu nähere Regelungen treffen.

(3) Den Prüfern/Prüferinnen obliegt die Durchführung des jeweiligen Prüfungsverfahrens. Die Prü-fer/Prüferinnen bestellen die Beisitzer/Beisitzerinnen.

(4) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Studiendekan/die Studiendekanin zur Ver-schwiegenheit zu verpflichten.

§ 22 Studienfachberatung

Vor der Absolvierung der letzten Wiederholungsmöglichkeit einer Unterrichtsveranstaltung oder einer Erfolgskontrolle wird dem/der Studierenden auf Antrag ein Beratungsgespräch beim Studiendekanat an-geboten.

§ 23 Zwischenprüfung

Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung muss bis zum Ende des achten Fachsemesters bestan-den sein. Eine Überschreitung der Frist gemäß Satz 1 führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Stu-diengang Zahnmedizin an der Albert-Ludwigs-Universität, es sei denn, der/die Studierende hat die Fri-stüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 24 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem dem zahnmedizinischen Studiengang verwandten Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich aner-kannten Fernstudieneinheit im Rahmen eines verwandten Studiengangs oder im Studiengang Zahnmedi-zin oder einem diesem verwandten Studiengang an einer Universität oder Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, gilt § 23 ZApprO.

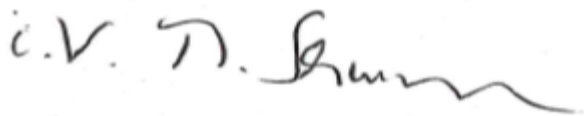
§ 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten

- (1) Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Erfolgskontrolle kann der/die Studierende bei dem Leiter/der Leiterin der betreffenden Unterrichtsveranstaltung Einsicht in die Erfolgskontrolle und die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle beantragen. Die Einsicht soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung gewährt werden.
- (2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Bescheinigungen gemäß Anlage 5 beziehungsweise Anlage 6, 7 und 8 der ZApprO besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.
- (3) Im Rahmen von Erfolgskontrollen angefertigte praktische Arbeiten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Zahnmedizin vom 16. Januar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 1, S. 1–17), zuletzt geändert am 31. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 24, S. 99–105), außer Kraft.
- (2) Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2021 im Studiengang Zahnmedizin an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert waren, setzen ihr Studium nach der Studienordnung vom 16. Januar 2014 in der Fassung vom 31. Mai 2022 fort, solange und soweit gemäß § 134 in Verbindung mit § 133 ZApprO die Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung für sie weiter Anwendung findet.
- (3) Studierende, die zum Wintersemester 2021/2022 in das zweite oder ein höheres Semester, zum Sommersemester 2022 in das dritte oder ein höheres Semester, zum Wintersemester 2022/2023 in das vierte oder ein höheres Semester, zum Sommersemester 2023 in das fünfte oder ein höheres Semester, zum Wintersemester 2023/2024 in das sechste oder ein höheres Semester, zum Sommersemester 2024 in das siebte oder ein höheres Semester, zum Wintersemester 2024/2025 in das achte oder ein höheres Semester, zum Sommersemester 2025 in das neunte oder ein höheres Semester, zum Wintersemester 2025/2026 in das zehnte oder ein höheres Semester des Studiengangs Zahnmedizin an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert werden, studieren nach der Studienordnung vom 16. Januar 2014 in der Fassung vom 31. Mai 2022.

Freiburg, den 31. Mai 2022



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin

Anlage 1

(zu § 4)

Studienplan

Tabelle 1: Erster Studienabschnitt (erstes bis viertes Fachsemester)

Unterrichtsveranstaltung	Art	SWS	Semester bei Start zum WS / SS	Angebots- turnus	Leistungs- nachweis gemäß Anlage der ZApprO
Praktikum der Physik	Pr	4	1 / 1	WS und SS	Anlage 1 Nr. 1
Physik	V	4	1 / 1	WS und SS	
Praktikum der Chemie	Pr	3	1 / 1	WS und SS	Anlage 1 Nr. 2
Seminar zum Praktikum der Chemie	S	1	1 / 1	WS und SS	
Chemie	V	3	1 / 1	WS und SS	
Biologie	V	4	1 / 2	nur WS	
Anatomie I	V	5	1 / 2	nur WS	
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	Pr	3	1 / 1	WS und SS	Anlage 1 Nr. 9
Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	V	2	1 / 1	WS und SS	
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	Pr	3	1 / 1	WS und SS	Anlage 1 Nr. 10
Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	V	2	1 / 1	WS und SS	
Übung in medizinischer Terminologie	Pr	1	1 / 1	WS und SS	Anlage 1 Nr. 8
Praktikum der Mikroskopischen Anatomie	Pr	5,5	2 / 3	nur SS	Anlage 1 Nr. 6
Anatomie II und III	V	10	2 / 1	nur SS	
Praktikum der Berufsfelderkundung	Pr	0,5	2 / 3	nur SS	Anlage 1 Nr. 7
Berufsfelderkundung	V	1	2 / 3	nur SS	
Praktikum der Physiologie I	Pr	4	3 / 2	nur WS	Anlage 1 Nr. 3
Physiologie I	V	5	3 / 2	nur WS	
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie I	Pr	4	3 / 4	nur WS	Anlage 1 Nr. 4
Biochemie und Molekularbiologie I	V	5	3 / 4	nur WS	
Praktikum der Makroskopischen Anatomie	Pr	11	3 / 2	nur WS	Anlage 1 Nr. 5
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie II	Pr	3	4 / 3	nur SS	Anlage 1 Nr. 4

Biochemie und Molekularbiologie II	V	4	4 / 3	nur SS	
Praktikum der Physiologie II	Pr	3	4 / 3	nur SS	Anlage 1 Nr. 3
Physiologie II	V	4	4 / 3	nur SS	
Fakultatives Wahlfach	V	1–3	1, 2, 3 oder 4	variabel	

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Unterrichtsveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester bei Start zum WS = reguläres Fachsemester bei Studienbeginn zum Wintersemester, Semester bei Start zum SS = reguläres Fachsemester bei Studienbeginn zum Sommersemester; K = Kurs; Pr = Praktikum; S = Seminar; V = Vorlesung

Mit dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung sind zusätzlich zu den in Tabelle 1 aufgeführten Leistungsnachweisen gemäß Anlage 1 der ZApprO folgende Nachweise vorzulegen:

- Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe (§ 13 ZApprO)
- Nachweis über die Ableistung eines einmonatigen Pflegedienstes (§ 14 ZApprO)

Tabelle 2: Zweiter Studienabschnitt (fünftes und sechstes Fachsemester)

Unterrichtsveranstaltung	Art	SWS	Semester bei Start zum WS / SS	Angebots- turnus	Leistungs- nachweis gemäß Anlage der ZApprO
Radiologisches Praktikum I	K	1	5 / 5	WS und SS	Anlage 3 Nr. 6
Radiologisches Praktikum II	Pr	1,13	5 / 5	WS und SS	
Radiologie	V	3	5 / 5	WS und SS	
Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	Pr	16	5 / 5	WS und SS	Anlage 2 Nr. 2
Zahnärztliche Prothetik am Phantom	V	2	5 / 5	WS und SS	
Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	V	2	5 / 6	nur WS	Anlage 4 Nr. 3
Praktikum zum Querschnittsbereich Notfallmedizin	Pr	0,5	5 / 6	nur WS	Anlage 4 Nr. 7
Querschnittsbereich Notfallmedizin	V	1	5 / 6	nur WS	
Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde	V	2	5 / 5	WS und SS	Anlage 4 Nr. 10
Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften	V	0,5	5 / 5	WS und SS	Anlage 4 Nr. 13
Seminar zum Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten	S	1,6	5 / 5	WS und SS	Anlage 4 Nr. 15
Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten	V	0,8	5 / 5	WS und SS	
Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin	V	0,5	5 / 5	WS und SS	Anlage 4 Nr. 14

Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	Pr	16	6 / 6	WS und SS	Anlage 2 Nr. 1
Zahnerhaltungskunde am Phantom	V	2	6 / 6	WS und SS	
Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	Pr	5,5	6 / 6	WS und SS	Anlage 2 Nr. 3
Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	V	2	6 / 6	WS und SS	
Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und Notfallmedizin	Pr	3,75	6 / 6	WS und SS	Anlage 2 Nr. 4
Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin	V	2	6 / 6	WS und SS	

Tabelle 3: Dritter Studienabschnitt (siebtes bis zehntes Fachsemester)

Unterrichtsveranstaltung	Art	SWS	Semester bei Start zum WS / SS	Angebots- turnus	Leistungs- nachweis gemäß Anlage der ZApprO
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I (Zahnerhaltung und Prothetik)	K	2	7 / 7	WS und SS	Anlage 3 Nr. 2
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung IIa (Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie)	K	1	7 / 7	WS und SS	
Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I (Zahnerhaltung und Prothetik)	V	1	7 / 7	WS und SS	
Operationskurs I	K	2,3	7 / 7	WS und SS	Anlage 3 Nr. 4
Vorlesung zum Operationskurs I	V	1	7 / 7	WS und SS	
Integrierter Behandlungskurs I	K	7	7 / 7	WS und SS	Anlage 3 Nr. 5
Seminar zum Integrierten Behandlungskurs I	S	2	7 / 7	WS und SS	
Vorlesung zum Integrierten Behandlungskurs I	V	3,5	7 / 7	WS und SS	
Pharmakologie und Toxikologie I	V	1,7	7 / 8	nur WS	Anlage 4 Nr. 1
Dermatologie und Allergologie	V	1,5	7 / 8	nur WS	Anlage 4 Nr. 5
Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	V	2	7 / 8	nur WS	Anlage 4 Nr. 9
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung IIb (Kieferorthopädie)	K	1	8 / 8	WS und SS	Anlage 3 Nr. 2
Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II (Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie und Kieferorthopädie)	V	1	8 / 8	WS und SS	
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	K	2	8 / 8	WS und SS	Anlage 3 Nr. 2
Seminar der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	S	1	8 / 8	WS und SS	

Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I	V	2	8 / 8	WS und SS	
Integrierter Behandlungskurs II	K	7	8 / 8	WS und SS	Anlage 3 Nr. 5
Seminar zum Integrierten Behandlungskurs II	S	2	8 / 8	WS und SS	
Vorlesung zum Integrierten Behandlungskurs II	V	3,5	8 / 8	WS und SS	
Pharmakologie und Toxikologie II	V	1,7	8 / 7	nur SS	Anlage 4 Nr. 1
Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte	V	2	8 / 8	WS und SS	Anlage 4 Nr. 11
Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	V	2	8 / 8	WS und SS	Anlage 4 Nr. 12
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	Pr	0,75	9 / 9	WS und SS	Anlage 3 Nr. 1
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	Pr	0,75	9 / 9	WS und SS	
Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	V	2	9 / 9	WS und SS	
Operationskurs II	K	7,9	9 / 9	WS und SS	Anlage 3 Nr. 4
Vorlesung zum Operationskurs II	V	1	9 / 9	WS und SS	
Integrierter Behandlungskurs III	K	7	9 / 9	WS und SS	Anlage 3 Nr. 5
Seminar zum Integrierten Behandlungskurs III	S	2	9 / 9	WS und SS	
Vorlesung zum Integrierten Behandlungskurs III	V	3,5	9 / 9	WS und SS	
Pathologie	V	2	9 / 8	nur WS	Anlage 4 Nr. 2
Innere Medizin einschließlich Immunologie	V	2	9 / 9	WS und SS	Anlage 4 Nr. 4
Berufskunde und Praxisführung	V	1	9 / 10	nur WS	Anlage 4 Nr. 6
Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	V	2	10 / 10	WS und SS	
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	K	2	10 / 10	WS und SS	Anlage 3 Nr. 2
Seminar der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	S	1	10 / 10	WS und SS	
Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II	V	2	10 / 10	WS und SS	
Integrierter Behandlungskurs IV	K	7	10 / 10	WS und SS	Anlage 3 Nr. 5
Seminar zum Integrierten Behandlungskurs IV	S	2	10 / 10	WS und SS	
Vorlesung zum Integrierten Behandlungskurs IV	V	3,5	10 / 10	WS und SS	
Querschnittsbereich Schmerzmedizin	V	1,33	10 / 9	nur SS	Anlage 4 Nr. 8
Verpflichtendes Wahlfach	V	2	5, 6, 7, 8, 9 oder 10	variabel	

Mit dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist zusätzlich zu dem in Tabelle 3 aufgeführten Leistungsnachweisen gemäß Anlage 3, 4 und 9 der ZApprO folgender Nachweis vorzulegen:

– Nachweis über die Ableistung einer vierwöchigen Famulatur (§ 15 ZApprO)

Anlage 2

(zu § 5 Absatz 1)

Zulassungsvoraussetzungen für die praktischen Unterrichtsveranstaltungen

Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Unterrichtsveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts ist dass der/die Studierende den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bestanden hat. Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Unterrichtsveranstaltungen des Dritten Studienabschnitts ist, dass der/die Studierende den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bestanden hat.

Unterrichtsveranstaltung	Besondere Zulassungsvoraussetzungen
Erster Studienabschnitt (erstes bis viertes Fachsemester)	
Praktikum der Physiologie I	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum der Physik und am Praktikum der Chemie
Praktikum der Physiologie II	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum der Physik und am Praktikum der Chemie
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie I	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum der Physik und am Praktikum der Chemie
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie II	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum der Physik und am Praktikum der Chemie
Zweiter Studienabschnitt (fünftes und sechstes Fachsemester)	
Praktikum zum Querschnittsbereich Notfallmedizin	Bestandene Aufnahmeprüfung
Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	Erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom
Dritter Studienabschnitt (siebtes bis zehntes Fachsemester)	
Integrierter Behandlungskurs I	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Radiologischen Praktikum I und am Radiologischen Praktikum II
Integrierter Behandlungskurs II	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Integrierten Behandlungskurs I Ausnahme: Studierende, die im Losverfahren für den Integrierten Behandlungskurs I keinen Platz erhalten haben, können am Integrierten Behandlungskurs II teilnehmen, sofern darin noch freie Plätze vorhanden sind; die Wiederholung des Integrierten Behandlungskurses II setzt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Integrierten Behandlungskurs I voraus
Integrierter Behandlungskurs III	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Integrierten Behandlungskurs II

Integrierter Behandlungskurs IV	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Integrierten Behandlungskurs III Ausnahme: Studierende, die im Losverfahren für den Integrierten Behandlungskurs III keinen Platz erhalten haben, können am Integrierten Behandlungskurs IV teilnehmen, sofern darin noch freie Plätze vorhanden sind; die Wiederholung des Integrierten Behandlungskurses IV setzt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Integrierten Behandlungskurs III voraus
Operationskurs II	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Operationskurs I
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I

Anlage 3

(zu § 6)

Erfolgskontrollen und Wiederholungsmöglichkeiten im Falle ihres Nichtbestehens

An den in Tabelle 1 bis 3 aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen ist erfolgreich und regelmäßig teilzunehmen. Hiervon ausgenommen sind die mit * gekennzeichneten Unterrichtsveranstaltungen, bei denen nur die erfolgreiche, nicht jedoch die regelmäßige Teilnahme erforderlich ist. Wird das fakultative Wahlfach absolviert, ist die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an der gewählten Unterrichtsveranstaltung erforderlich.

Tabelle 1: Erster Studienabschnitt (erstes bis viertes Fachsemester)

Unterrichtsveranstaltung	Erfolgskontrollen	Wiederholungsmöglichkeiten
Praktikum der Physik	Praktische Übungen mit Protokollen Klausur	Zweimalige Wiederholung der Klausur zum jeweils nächstmöglichen Termin innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss des Praktikums Einmalige Wiederholung des Praktikums zum nächstmöglichen Termin nur bei Nichtbestehen der praktischen Übungen
Praktikum der Chemie	Praktische Übungen mit Protokollen Zwei Klausuren	Zweimalige Wiederholung der Klausuren zum jeweils nächstmöglichen Termin innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss des Praktikums
Seminar zum Praktikum der Chemie		Einmalige Wiederholung des Praktikums zum nächstmöglichen Termin nur bei Nichtbestehen der praktischen Übungen

Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	Klausur	Einmalige mündliche Nachprüfung zur Klausur Einmalige Wiederholung des Praktikums bei Nichtbestehen der Erfolgskontrolle
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	Praktische Arbeiten und praktische Prüfungen Klausur, ggf. mit mündlicher Nachprüfung	Einmalige Wiederholung des Praktikums bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen
Übung in medizinischer Terminologie	Klausur	Einmalige Wiederholung der Klausur, ggf. mit mündlicher Nachprüfung
Praktikum der Mikroskopischen Anatomie	Praktischer Teil: Praktische Übungen Theoretischer Teil: Aus zwei Teilklausuren bestehende Klausur; Voraussetzung für die Absolvierung der zweiten Teilklausur ist das Bestehen des praktischen Teils	Einmalige Wiederholung des praktischen Teils zum nächstmöglichen Termin Zweimalige schriftliche oder mündliche Nachprüfung zur Klausur innerhalb desselben Semesters und einmalige Wiederholung der Klausur mit zweimaliger schriftlicher oder mündlicher Nachprüfung zum nächstmöglichen Termin Die zweimalige schriftliche oder mündliche Nachprüfung zur Klausur innerhalb desselben Semesters beziehungsweise zum nächstmöglichen Termin setzt das Bestehen des praktischen Teils voraus
Praktikum der Berufsfelderkundung	Schriftlicher Hospitationsbericht	Einmalige Wiederholung des Hospitationsberichts
Praktikum der Physiologie I	Praktischer Teil: Praktische Übungen mit kursbegleitenden Testaten Theoretischer Teil: Klausur	Einmalige Wiederholung des praktischen Teils zum nächstmöglichen Termin Zweimalige Wiederholung der Klausur innerhalb von 18 Monaten nach Absolvierung des praktischen Teils mit mündlicher Nachprüfung nach der zweiten Wiederholung
Praktikum der Physiologie II		
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie I	Praktischer Teil: Praktische Übungen mit kursbegleitenden Testaten, ggf. mit mündlicher Nachprüfung	Einmalige Wiederholung des praktischen Teils zum nächstmöglichen Termin Zweimalige Wiederholung der Klausur in schriftlicher und mündlicher Form innerhalb von 18 Monaten nach Absolvierung des praktischen Teils
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie II	Theoretischer Teil: Aus zwei Teilklausuren bestehende Klausur mit mündlicher Nachprüfung	

Praktikum der Makroskopischen Anatomie	Praktischer Teil: Kursbegleitende Testate Theoretischer Teil: Klausur; Voraussetzung für die Absolvierung der Klausur ist das Bestehen des praktischen Teils	Zweimalige Wiederholung der Testate in schriftlicher oder mündlicher Form Einmalige Wiederholung des praktischen Teils zum nächstmöglichen Termin nur bei Nichtbestehen der Testate Zweimalige schriftliche oder mündliche Nachprüfung zur Klausur bis zum Ende des folgenden Semesters und einmalige Wiederholung der Klausur mit zweimaliger schriftlicher oder mündlicher Nachprüfung zum nächstmöglichen Termin
Fakultatives Wahlfach	Entsprechend der Kursordnung der gewählten Unterrichtsveranstaltung: mündliche, mündlich-praktische, praktische und/oder schriftliche Prüfung und/oder Semesterleistung	Entsprechend der Kursordnung der gewählten Unterrichtsveranstaltung: mindestens einmalige Wiederholung der Erfolgskontrollen

Tabelle 2: Zweiter Studienabschnitt (fünftes und sechstes Fachsemester)

Unterrichtsveranstaltung	Erfolgskontrollen	Wiederholungsmöglichkeiten
Radiologisches Praktikum I	Praktische Übungen Klausur	Einmalige schriftliche oder mündliche Nachprüfung zur Klausur
Radiologisches Praktikum II		Einmalige Wiederholung beider Praktika bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen
Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	Praktische Arbeiten und praktische Prüfungen Klausur oder Klausuren, ggf. mit mündlicher Nachprüfung	Einmalige Wiederholung des Praktikums bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen
Hygiene, Mikrobiologie und Virologie*	Klausur	Einmalige schriftliche oder mündliche Nachprüfung zur Klausur innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Unterrichtsveranstaltung
Praktikum zum Querschnittsbereich Notfallmedizin	Praktische Prüfung Aus zwei Teilklausuren bestehende Klausur	Einmalige Wiederholung der praktischen Prüfung Einmalige mündliche und/oder schriftliche Nachprüfung zur Klausur Einmalige Wiederholung des Praktikums bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen
Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde*	Klausur	Zweimalige Wiederholung der Klausur innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Unterrichtsveranstaltung

Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften*	Klausur	Zweimalige Wiederholung der Klausur innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Unterrichtsveranstaltung
Seminar zum Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten	Klausur	Zweimalige Wiederholung der Klausur innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Unterrichtsveranstaltungen
Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten		
Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin*	Klausur	Zweimalige Wiederholung der Klausur innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Unterrichtsveranstaltung
Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	Den klinischen Anforderungen entsprechende praktische Arbeiten und praktische Prüfungen Schriftliche und/oder mündliche Prüfung	Einmalige Wiederholung der praktischen Prüfungen Einmalige mündliche Nachprüfung zu der schriftlichen und/oder mündlichen Prüfung Einmalige Wiederholung des Praktikums bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen
Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	Den klinischen Anforderungen entsprechende praktische Arbeiten Klausur oder Klausuren	Einmalige schriftliche oder mündliche Nachprüfung zu der oder den Klausuren Einmalige Wiederholung des Praktikums bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen
Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin	Den klinischen Anforderungen entsprechende praktische Arbeiten Schriftliche und/oder mündlich-praktische Prüfung, ggf. in zwei Teilen	Einmalige Nachprüfung zur schriftlichen und/oder mündlich-praktischen Prüfung Einmalige Wiederholung des Praktikums bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen

Tabelle 3: Dritter Studienabschnitt (siebtes bis zehntes Fachsemester)

Unterrichtsveranstaltung	Erfolgskontrollen	Wiederholungsmöglichkeiten
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I (Zahnerhaltung und Prothetik)	Semesterleistung (z.B. Fallpräsentation)	Einmalige schriftliche oder mündliche Nachprüfung zur Semesterleistung
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung IIa (Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie)	Semesterleistung (z.B. Fallpräsentation)	Einmalige schriftliche oder mündliche Nachprüfung zur Semesterleistung

Operationskurs I	Praktische Arbeiten Semesterleistung (z.B. Präsentation Krankengeschichte) Klausur	Einmalige schriftliche oder mündliche Nachprüfung zur Semesterleistung Einmalige schriftliche oder mündliche Nachprüfung zur Klausur Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen
Integrierter Behandlungskurs I	Den klinischen Anforderungen entsprechende Behandlung von Patienten/Patientinnen in allen Bereichen der Zahnerhaltungskunde und Zahnersatzkunde Klausur oder Klausuren, ggf. mit mündlicher Nachprüfung	Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen
Seminar zum Integrierten Behandlungskurs I		
Pharmakologie und Toxikologie I*	Klausur	Zweimalige Wiederholung der Klausur innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Unterrichtsveranstaltung
Dermatologie und Allergologie*	Klausur	Zweimalige Wiederholung der Klausur innerhalb von 24 Monaten nach Abschluss der Unterrichtsveranstaltung
Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen*	Klausur	Zweimalige Wiederholung der Klausur innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Unterrichtsveranstaltung
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung IIb (Kieferorthopädie)	Semesterleistung (z.B. Fallpräsentation)	Einmalige Wiederholung der Semesterleistung
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	Den klinischen Anforderungen entsprechende praktische Arbeiten Den klinischen Anforderungen entsprechende Behandlung von Patienten/Patientinnen	Einmalige schriftliche oder mündliche Nachprüfung zu der oder den Klausuren Einmalige Wiederholung des Praktikums bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen
Seminar der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	Semesterleistungen (z.B. Projektarbeit, Referat oder Fallpräsentation) Klausur oder Klausuren	
Integrierter Behandlungskurs II	Den klinischen Anforderungen entsprechende Behandlung von Patienten/Patientinnen in allen Bereichen der Zahnerhaltungskunde und Zahnersatzkunde Klausur oder Klausuren, ggf. mit mündlicher Nachprüfung	Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen
Seminar zum Integrierten Behandlungskurs II		
Pharmakologie und Toxikologie II*	Klausur	Zweimalige Wiederholung der Klausur innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Unterrichtsveranstaltung

Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte*	Klausur	Zweimalige Wiederholung der Klausur innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Unterrichtsveranstaltung
Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich*	Klausur	Zweimalige Wiederholung der Klausur innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Unterrichtsveranstaltung
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	Semesterleistung (z.B. Präsentation Krankengeschichte)	Einmalige schriftliche oder mündliche Nachprüfung zur Semesterleistung
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	Semesterleistung (z.B. Präsentation Krankengeschichte)	Einmalige schriftliche oder mündliche Nachprüfung zur Semesterleistung
Operationskurs II	Praktische Arbeiten Semesterleistung (z.B. Präsentation Krankengeschichte) Klausur	Einmalige schriftliche oder mündliche Nachprüfung zur Semesterleistung Einmalige schriftliche oder mündliche Nachprüfung zur Klausur Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen
Integrierter Behandlungskurs III	Den klinischen Anforderungen entsprechende Behandlung von Patienten/Patientinnen in allen Bereichen der Zahnerhaltungskunde und Zahnersatzkunde	Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen
Seminar zum Integrierten Behandlungskurs III	Klausur oder Klausuren, ggf. mit mündlicher Nachprüfung	
Pathologie*	Klausur	Zweimalige Wiederholung der Klausur innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Unterrichtsveranstaltung
Innere Medizin einschließlich Immunologie*	Klausur	Zweimalige Wiederholung der Klausur innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Unterrichtsveranstaltung
Berufskunde und Praxisführung*	Klausur	Zweimalige Wiederholung der Klausur innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Unterrichtsveranstaltung
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	Den klinischen Anforderungen entsprechende praktische Arbeiten Den klinischen Anforderungen entsprechende Behandlung von Patienten/Patientinnen	Einmalige schriftliche oder mündliche Nachprüfung zu der oder den Klausuren Einmalige Wiederholung des Praktikums bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen
Seminar der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	Semesterleistungen (z.B. Projektarbeit, Referat oder Fallpräsentation) Klausur oder Klausuren	

Integrierter Behandlungskurs IV	Den klinischen Anforderungen entsprechende Behandlung von Patienten/Patientinnen in allen Bereichen der Zahnerhaltungskunde und Zahnersatzkunde	Einmalige Wiederholung des Kurses bei Nichtbestehen der Erfolgskontrollen
Seminar zum Integrierten Behandlungskurs IV	Klausur oder Klausuren, ggf. mit mündlicher Nachprüfung	
Querschnittsbereich Schmerzmedizin*	Klausur	Zweimalige Wiederholung der Klausur innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Unterrichtsveranstaltung
Verpflichtendes Wahlfach	Entsprechend der Kursordnung der gewählten Unterrichtsveranstaltung: mündliche, mündlich-praktische, praktische und/oder schriftliche Prüfung und/oder Semesterleistung	Entsprechend der Kursordnung der gewählten Unterrichtsveranstaltung: mindestens einmalige Wiederholung der Erfolgskontrollen

Anlage 4

(zu § 5 Absatz 3)

Vergabe der Plätze in den praktischen Unterrichtsveranstaltungen im Wege des Losverfahrens

Liegen für eine praktische Unterrichtsveranstaltung mehr Anmeldungen vor, als Plätze vorhanden sind, werden die Plätze im Wege des Losverfahrens unter denjenigen Bewerbern/Bewerberinnen vergeben, die die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 erfüllen und sich mindestens in demjenigen Fachsemester befinden, für das die betreffende praktische Unterrichtsveranstaltung nach dem Studienplan (Anlage 1 dieser Studienordnung) vorgesehen ist.

Unter den jeweils genannten Voraussetzungen von der Teilnahme am Losverfahren befreit sind folgende Bewerber/Bewerberinnen:

1. Studierende, die in einer praktischen Unterrichtsveranstaltung, zu der sie zugelassen waren, ihren Platz aus wichtigen Gründen nicht in Anspruch nehmen konnten oder die nach Beginn einer praktischen Unterrichtsveranstaltung an der Teilnahme in dem gemäß § 6 Absatz 4 erforderlichen Umfang aus wichtigen Gründen gehindert waren und deren Rücktritt nach § 18 genehmigt wurde; sie werden zu der betreffenden praktischen Unterrichtsveranstaltung ohne Teilnahme am Losverfahren zugelassen, wenn sie sich zum nächstmöglichen Termin erneut zur erstmaligen Absolvierung der betreffenden praktischen Unterrichtsveranstaltung ordnungsgemäß angemeldet haben.
2. Studierende, die eine praktische Unterrichtsveranstaltung nicht bestanden haben und sich zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem diese praktische Unterrichtsveranstaltung erneut angeboten wird, als Wiederholer/Wiederholerinnen angemeldet haben; sie werden zu der betreffenden praktischen Unterrichtsveranstaltung ohne Teilnahme am Losverfahren zugelassen.
3. Studierende, die im Ersten Studienabschnitt für die Zulassung zu einer praktischen Unterrichtsveranstaltung bereits einmal erfolglos am Losverfahren teilgenommen haben; sie werden in diesem Studienabschnitt zu jeder weiteren praktischen Unterrichtsveranstaltung ohne Teilnahme am Losverfahren zugelassen.

4. Studierende, die im Zweiten oder Dritten Studienabschnitt für die Zulassung zu einer praktischen Unterrichtsveranstaltung bereits einmal erfolglos am Losverfahren teilgenommen haben; sie werden in diesen Studienabschnitten zu jeder weiteren praktischen Unterrichtsveranstaltung ohne Teilnahme am Losverfahren zugelassen. Dies gilt nicht für Studierende, denen in einer anderen praktischen Unterrichtsveranstaltung ein Platz zugewiesen werden konnte, so dass sich die Studienzeit nicht verlängert.

Werden in einer praktischen Unterrichtsveranstaltung nach Durchführung des Losverfahrens Plätze wieder frei, findet für diese ein erneutes Losverfahren unter denjenigen Studierenden statt, die im ersten Durchgang des Losverfahrens keinen Platz erhalten haben.